



Übersetzung

STAATSRAT GESETZGEBUNGSABTEILUNG

Gutachten 63.952/1/V
vom 17. August 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Umfassenden
Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada
einerseits und der Europäischen Union und ihren
Mitgliedsstaaten andererseits, geschehen zu Brüssel am
30. Oktober 2016‘

Am 18. Juli 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen^(*) bis zum 3. September 2018 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten andererseits, geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2016‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 14. August 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, Präsident, Stephan DE TAEYE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Dries VAN EECKHOUTTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. August 2018 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2016 (nachstehend, „das Abkommen“), was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

Das Abkommen ist ein globales Wirtschafts- und Handelsabkommen, mit dem die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Erweiterung und die Verstärkung der Beziehungen mit Kanada beabsichtigen, um einen erweiterten und sicheren Markt für ihre Waren und Dienstleistungen durch den Abbau oder die Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen zu schaffen, und hierfür klare, transparente, berechenbare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Handel und Investitionen aufzustellen².

Das Abkommen besteht aus 30 Kapiteln, verschiedenen Anhängen, Protokollen und Vorbehalten, die gemäß Artikel 30.1 des Abkommens Bestandteile desselben sind.

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens wurde von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Kanada ein gemeinsames Auslegungsinstrument festgelegt³. Im Rahmen der Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Union wurden noch verschiedene einseitige Erklärungen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Organen der Europäischen Union abgegeben⁴.

Am 30. Oktober 2016 wurde zudem von denselben Parteien ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft unterzeichnet, das auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene auf die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada abzielt⁵. Der vorliegende Vorentwurf bezieht sich nicht auf die Zustimmung zu diesem Abkommen über eine strategische Partnerschaft.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Absätze 2 und 3 der Präambel.

³ ABl. 14. Januar 2017, L 11, 3.

⁴ ABl. 14. Januar 2017, L. 11, 9.

⁵ Ein Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung zu diesem Abkommen über eine strategische Partnerschaft wurde bereits im Gutachten 63.686/4 vom 27. April 2018 untersucht.

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Das Abkommen ist durch die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ zu Recht als ein gemischtes Abkommen angesehen worden, dem sowohl die Föderalbehörde als auch die Gemeinschaften und Regionen zustimmen müssen.

4. Das Abkommen wurde für das Königreich Belgien mit Erwähnung folgender Formel unterzeichnet:

„Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt“.

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen⁶⁻⁷.

UNTERSUCHUNG DES ABKOMMENS

5.1. Die Untersuchung eines Vorentwurfs eines Gesetzes oder eines Dekrets zur Zustimmung zu einem Vertrag durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates kann sich auf den Inhalt des Vertrags, dem zugestimmt wird, und auf dessen möglichen Auswirkungen auf die innerstaatliche belgische Rechtsordnung erstrecken.

Zur Durchführung und Einhaltung der aus dem Abkommen abgeleiteten Verpflichtungen sind in der belgischen Rechtsordnung die nötigen Maßnahmen zu treffen und die nötigen Anpassungen der Rechtsvorschriften durchzuführen, und zwar im Prinzip spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen international in Kraft treten.

⁶ Dafür ist eine Revision von dem Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen‘ (insbesondere von Artikel 8 Absatz 3 und dem Kommentar dazu) und von den aufgrund dessen von der interministeriellen Konferenz der Außenpolitik am 17. Juni 1994 festgelegten Unterzeichnungsformeln erforderlich.

⁷ Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ihrerseits muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, da sie auf internationaler Ebene nur beschränkte Befugnisse hat und insbesondere nicht zuständig ist, Verträge zu schließen (siehe Artikel 135 der Verfassung, Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‚über die Brüsseler Institutionen‘ und Artikel 16 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘).

In diesem Lichte ist es empfehlenswert, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft so vollständig wie möglich über die Tragweite des Abkommens, dessen Zustimmung beantragt wird, informiert wird. Zu diesem Zweck ist es ratsam, dass in der Begründung einerseits präzisiert wird, welche Angelegenheiten zum Kompetenzbereich der Europäischen Union bzw. der Mitgliedstaaten gehören, und andererseits für welche dieser letzten Angelegenheiten die Deutschsprachige Gemeinschaft befugt ist. Außerdem ist es angebracht, in der Begründung die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Einhaltung der in dem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten zu ergreifenden Maßnahmen präzise genug darzustellen.

Diese Information ist wichtig und unmittelbar relevant. So ist darauf hinzuweisen, dass die vorläufige Anwendung des Abkommens nur für Angelegenheiten gilt, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen⁸. Hauptsache ist, um die Tragweite dieser Verpflichtung zu klären, dass präzisiert wird, welche Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits fallen⁹.

Der Staatsrat möchte die Verfasser des Vorentwurfs darauf aufmerksam machen, dass es für in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallende Angelegenheiten jedoch nötig sein kann, dass Mitgliedstaaten Durchführungsmaßnahmen treffen, um die vorläufige Anwendung zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens ist inzwischen am 21. September 2017 in Kraft getreten¹⁰. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass für in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Angelegenheiten verschiedene ähnliche Bestimmungen bereits in früheren Handelsverträgen enthalten sind. Einige davon sind unterdessen bereits in Kraft getreten: so ist das ‚Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits‘, geschlossen zu Brüssel am 21. März 2014 und am 27. Juni 2014, am 1. September 2017 in Kraft getreten¹¹. Somit mussten die belgischen Durchführungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt angenommen und in Kraft getreten sein. Im Gutachten 56.890/VR vom 27. Januar 2015 über einen Zustimmungsakt zu diesem Assoziierungsabkommen haben die vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung bereits auf

⁸ Artikel 1 und Erwägungsgrund 4 des Beschlusses (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 ‚über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits‘, *ABl.* 14. Januari 2017, L 11, 1080. Siehe auch: Erklärung des Rates zum Umfang der vorläufigen Anwendung des CETA (Erklärung Nr. 15), *ABl.* 14. Januar 2017, L 11, 14.

⁹ Wegen der undeutlichen Abgrenzung der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten besteht übrigens das Risiko, dass entweder internationale und europäische Verpflichtungen oder die belgische Verfassung nicht eingehalten werden. Undeutlichkeit über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten könnte nämlich dazu führen, dass einerseits die Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung *de facto* nicht eingehalten wird, während es sich nachher erweisen könnte, dass dies noch erforderlich war, insofern es sich herausstellen würde, dass eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt (was zur Nichteinhaltung von internationalen und EU-Verpflichtungen führen würde) oder andererseits zu einer tatsächlichen vorläufigen Anwendung führen, während es sich nachher erweisen würde, dass dies nicht erforderlich war, insofern es sich herausstellen würde, dass eine Angelegenheit noch zu der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehört (was zur Missachtung von Artikel 167 der Verfassung führen könnte).

¹⁰ *ABl.* 16. September 2017, L 238, 9.

¹¹ *ABl.* 25. Juli 2017, L 193, 1.

verschiedene Bestimmungen, die eine Umsetzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung erfordern, hingewiesen¹².

5.2. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass gewisse im Abkommen enthaltene Maßnahmen in der belgischen Rechtsordnung nicht fest verankert sind.

So kann darauf hingewiesen werden, dass die Vertragsparteien unter anderem für Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen mit allgemeiner Geltung auf die Einführung eines *notice-and-comment* Verfahrens hinarbeiten müssen, was voraussetzt, dass Entwürfe von Maßnahmen zuvor veröffentlicht werden, und dass betroffenen Personen die Möglichkeit eingeräumt wird, zu der entworfenen Maßnahme Stellung zu nehmen. So bestimmt Artikel 6.2 Absatz 2 des Abkommens, dass „[j]ede Vertragspartei (...) bestrebt [ist], Entwürfe von Vorschriften und Verwaltungspolitiken im Zusammenhang mit Zollfragen zu veröffentlichen, gegebenenfalls auch im Internet, und räumt betroffenen Personen die Möglichkeit ein, zu der betreffenden Maßnahme vor deren Annahme Stellung zu nehmen“. Eine ähnliche Handlungsweise wird in Artikel 13.11 (für Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen, soweit sie vom Kapitel 13 „Finanzdienstleistungen“ erfasste Angelegenheiten betreffen) und in Artikel 27.1 (für Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, soweit sie von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten betreffen) des Abkommens vorgesehen.

In Artikel 13.11 Absatz 2 c) des Abkommens wird hinzugefügt, dass „[i]m Rahmen des Möglichen (...) eine angemessene Zeitspanne (...) zwischen der endgültigen Veröffentlichung der Maßnahmen und dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden [, vorgesehen werden muss]“. Mit dieser Bestimmung könnte sich aber die Frage erheben, ob Rückwirkung in diesem Fall noch möglich sei.

5.3. Die Vertragsparteien wollen eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS errichten¹³. Der Handel mit industriellen Waren, mit bestimmten Landwirtschaftswaren und bestimmten Dienstleistungen (z.B. Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen im Seeverkehr und Telekommunikation) und die Durchführung von Investitionen werden weiter liberalisiert.

Zur Verwirklichung der o.a. Zielsetzung wird vorausgesetzt, dass alle Vorschriften des innerstaatlichen Rechts in den betreffenden Sektoren auf eventuelle Behandlungsunterschiede¹⁴ der Verkäufer, Dienstleister und Investoren aus Kanada untersucht werden. Da die aus dem Abkommen hervorgehenden Rechte oder Pflichten nicht unmittelbar geltend gemacht werden können¹⁵ – aber selbstverständlich für die Parteien verbindlich sind –

¹² Gutachten des Staatsrates 56.890/VR vom 27. Januar 2015 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 13. Mai 2015 „houdende instemming met de Associatieovereenkomst tussen de Europese Unie en de Europese Gemeenschap voor Atoomenergie en hun Lidstaten, enerzijds, en Oekraïne, anderzijds, gedaan te Brussel op 21 maart 2014 en op 27 juni 2014“ geworden ist.

¹³ Artikel 1.4 des Abkommens.

¹⁴ Diesbezüglich ist auf die Bestimmungen in Sachen Inländerbehandlung (z.B. die Artikel 2.3, 8.6, 9.3, 10.6, 13.3, 13.7, 13.13 und 14.2 des Abkommens) und auf die Bestimmungen in Sachen Meistbegünstigung (z.B. die Artikel 8.7, 9.5, 10.6, 13.4, 13.7 und 14.2 des Abkommens) hinzuweisen.

¹⁵ Siehe Artikel 30.6 des Abkommens.

sind mit dem Abkommen unvereinbare Handelshemmnisse von den zuständigen Behörden selber zu beseitigen, durch aktiv die benötigten Änderungen in den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

5.4. Laut Artikel 19.5 Absatz 1 des Abkommens, der sich auf Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen bezieht, veröffentlicht jede Vertragspartei umgehend alle Gerichtsentscheidungen „in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium, das weit verbreitet und der Öffentlichkeit stets problemlos zugänglich ist“.

Die Entscheide des Staatsrates über öffentliche Aufträge sind über die Website des Staatsrates der Öffentlichkeit leicht zugänglich. Obwohl gewisse Gerichtsentscheidungen der ordentlichen Gerichtshöfe und Gerichte über die Juridat-Datenbank der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, ist dieses bestimmt nicht der Fall für alle gerichtlichen Entscheidungen, sondern nur für eine Selektion davon. Gemäß Artikel 19.5 Absatz 1 des Abkommens müssen all diese Gerichtsentscheidungen bekanntgemacht werden.

5.5. Laut Artikel 19.5 Absatz 2 des Abkommens enthält Anhang 19-8 zum Abkommen eine Liste mit dem Print- oder E-Medium, in dem jede Vertragspartei die genannten Informationen veröffentlicht. Für Belgien wird diesbezüglich auf die Pasicrisie verwiesen. Die somit erteilte Information ist jedoch nicht relevant (außer für die begrenzte Anzahl Entscheide des Kassationshofes, in denen über Rechtsfragen in Bezug auf den Rechtsrahmen für öffentliche Aufträge entschieden wird). Es wird eher empfohlen, dass auf die Entscheide-Datenbank auf der Website des Staatsrates einerseits und auf die Juridat-Datenbank der rechtsprechenden Gewalt andererseits verwiesen wird. Wird dieser Empfehlung gefolgt, so muss gemäß Artikel 19.5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19.18 des Abkommens dem Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen unverzüglich jedwede Änderung der in Anhang 19-8 enthaltenen Angaben mitgeteilt werden.

5.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, in verschiedenen Bereichen zusammenzuarbeiten, wobei die Vereinbarung, weitere Schritte zur Ratifizierung und zur Umsetzung von multilateralen Verträgen über die betreffende Angelegenheit zu unternehmen, oft den Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit bildet. Obwohl Belgien bereits für verschiedene im Abkommen erwähnte Angelegenheiten Vertragspartei der multilateralen (Grund)Verträge ist, ist dies nicht immer der Fall. Für gewisse andere Verträge stellt sich wiederum die Frage, ob Belgien sie auch gemäß dem Abkommen tatsächlich umgesetzt und durchgeführt hat.

Durch die Zustimmung zum Abkommen verpflichtet sich Belgien deshalb, die notwendigen Anstrengungen zur Ratifizierung gewisser Verträge zu unternehmen. So muss Belgien sich gemäß Artikel 23.3 Absatz 4 des Abkommens nicht nur unablässig und nachhaltig um die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen bemühen, sondern muss es auch Fortschritte „hinsichtlich der Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, der prioritären IAO-Übereinkommen sowie anderer von der IAO als aktuell eingestufte IAO-Übereinkommen“, von denen es noch keine Partei ist, machen. Belgien ist zwar Partei der

grundlegenden und prioritären IAO-Übereinkommen, aber noch nicht aller anderen als aktuell eingestuften IAO-Übereinkommen¹⁶⁻¹⁷.

In Artikel 24.4 Absatz 2 des Abkommens bekräftigt Belgien seine Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkünfte, denen es beigetreten ist, in seinem gesamten Gebiet effektiv in Recht und Praxis umzusetzen. In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass Belgien am 7. November 2016 Partei des Protokolls ‚über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anhang, geschehen zu Nagoya am 29. Oktober 2010‘ geworden ist. Das Protokoll wurde teilweise durch Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 ‚über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union‘ durchgeführt. Belgien hat es jedoch bis jetzt unterlassen, die innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen von Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und die übrigen Durchführungsmaßnahmen des Protokolls von Nagoya anzunehmen.

¹⁶ Es handele sich momentan noch um die folgenden 21 Verträge: C078 - Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zu nichtgewerblichen Arbeiten, 1946 (Nr. 78); C106 - Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 (Nr. 106); C110 - Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter, 1958 (Nr. 110); C118 - Übereinkommen über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit, 1962 (Nr. 118); C131 - Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 (Nr. 131); C135 - Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Nr. 135); C142 - Übereinkommen über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975 (Nr. 142); C143 - Übereinkommen über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer, 1975 (Nr. 143); C152 - Übereinkommen über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979 (Nr. 152); C157 - Übereinkommen über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982 (Nr. 157); C160 - Übereinkommen über Arbeitsstatistiken, 1985 (Nr. 160); C169 - Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989 (Nr. 169); C173 - Übereinkommen über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992 (Nr. 173); C183 - Übereinkommen über die Neufassung des Übereinkommens über den Mutterschutz, 2000 (Nr. 183); C185 - Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 (Nr. 185); C188 - Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor, 2007 (Nr. 188); P029 - Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930; P081 - Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947; P089 - Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948; P110 - Protokoll von 1982 zum Übereinkommen über die Plantagenarbeit, 1958 und P155 - Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981 (Quelle: <https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12000:0::NO:::>).

Folgende Verträge sind unterdessen durch Belgien ratifiziert worden und werden kurzfristig für Belgien in Kraft treten: Übereinkommen C130 - Übereinkommen über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969 (Nr. 130) tritt für Belgien am 22. November 2018 in Kraft und Übereinkommen C187 - Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (Nr. 187) tritt für Belgien am 31. Mai 2019 in Kraft (Quelle: <https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12000:0::NO:::>).

¹⁷ Für ein anderes Beispiel: gemäß Artikel 20.24 des Abkommens verpflichtet Belgien sich „alle zumutbaren Anstrengungen [zu unternehmen], um der in Genf am 2. Juli 1999 angenommenen *Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle* beizutreten“. Belgien habe zwar die Genfer Akte am 7. Juni 2013 ratifiziert, aber diese sei infolge einer Erklärung Belgiens hierzu noch nicht in Kraft getreten (http://www.wipo.int/treaties/fr/ActResults.jsp?act_id=7). Nach den Auskünften, über die der Staatsrat verfügt, sei auch das Gesetz zur Zustimmung zu der Genfer Akte noch nicht sanktioniert und ausgefertigt worden (<http://www.senate.be/www/?MIval=/dossier&LEG=5&NR=1811&LANG=nl>).

Für andere Verträge verpflichtet sich Belgien mittels des Abkommens, diese Verträge einzuhalten, ohne selbst Vertragspartei zu sein, und ohne dass diese Verträge dem befugten Parlament zur Zustimmung vorgelegt worden sind. Das ist zum Beispiel der Fall, insofern Belgien sich gemäß Artikel 20.26 des Abkommens dazu verpflichtet, „alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung der Artikel 1 bis 14 und des Artikels 22 des in Genf am 1. Juni 2000 verabschiedeten Vertrags *über das Patentrecht* [zu unternehmen]“¹⁸.

6.1. In verschiedenen Bestimmungen des Abkommens wird vorgeschrieben, dass die Parteien einen Dialog und Konsultationen über die verschiedensten Angelegenheiten führen, wie zum Beispiel: die Frage, ob eine Beschleunigung und ein erweiterter Umfang des Abbaus der Zölle auf die Einfuhren zwischen den Vertragsparteien geprüft werden können (Artikel 2.4 des Abkommens), die vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung (Artikel 2.8 des Abkommens), die Einführung endgültiger Maßnahmen (Artikel 3.6 des Abkommens), technische Konsultationen (Artikel 5.12 des Abkommens), Konsultationen über Subventionen und öffentliche Unterstützung in anderen Sektoren als der Landwirtschaft und der Fischerei (Artikel 7.3 des Abkommens), Konsultationen über Subventionen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen (Artikel 7.4 des Abkommens), Konsultationen zu Finanzdienstleistungen (Artikel 13.19 des Abkommens), Tätigkeiten im Rahmen der Regulierungszusammenarbeit (Artikel 21.4 des Abkommens), Konsultationen mit privaten Einrichtungen (Artikel 21.8 des Abkommens), Konsultationen über handelsbezogene Fragen der nachhaltigen Entwicklung (Artikel 22.3 des Abkommens), Konsultationen über handelsbezogene Arbeits- und Beschäftigungsfragen von beiderseitigem Interesse (Artikel 23.1 des Abkommens), Konsultationen über Handels- und Arbeitsfragen (Artikel 23.9 des Abkommens), Konsultationen über Handels- und Umweltfragen (Artikel 24.14 des Abkommens), Konsultationen um den Kapitalverkehr zu erleichtern (Artikel 30.5 des Abkommens), usw.

6.2. Zudem wird im Abkommen die Einrichtung eines Gemischten CETA-Ausschusses vorgesehen (Artikel 26.1 des Abkommens), der sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern Kanadas zusammensetzt und der befugt ist, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist. Diese Beschlüsse sind „für die Vertragsparteien — vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren — bindend und von ihnen umzusetzen“ (Artikel 26.3 des Abkommens). Der Gemischte CETA-Ausschuss kann Zuständigkeiten an die nach Artikel 26.2 des Abkommens eingesetzten Sonderausschüsse delegieren (beispielsweise: Gemischter Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich, Ausschuss für Warenhandel, Gemischte Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen, Ausschuss für Finanzdienstleistungen, Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen, CETA-Ausschuss für geografische Angaben, Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung, ...). Diese Sonderausschüsse sind Foren, in denen Konsultationen zwischen den Parteien geführt werden. Sie können dem Gemischten CETA-

¹⁸ Siehe: http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=4.

Ausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen, oder sie können selbst Beschlüsse fassen, sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist (Artikel 26.2 Paragraph 4 des Abkommens)¹⁹.

Auch wird ein zivilgesellschaftliches Forum (Artikel 22.5 des Abkommens) eingerichtet und verschiedene Sachverständigengruppen (Artikel 23.10 und 24.15 des Abkommens) eingesetzt.

6.3. Aufgrund des gemischten Charakters des Abkommens können diese Mechanismen für einen Dialog, eine Konzertierung und eine Konsultation sich auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen fallen, beziehen, so dass besondere Vereinbarungen über die Vertretung und die Beteiligung aller Behörden bei der Standpunktbestimmung getroffen werden müssen, wenn diese Mechanismen angewandt werden²⁰.

Im Gutachten 53.978/VR vom 7. November 2013 betonte die Gesetzgebungsabteilung hinsichtlich Organen, die durch ein von der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten geschlossenes Zusammenarbeitsabkommen oder aufgrund davon eingerichtet werden, *in casu* in der Form eines Gemischen Ausschusses Folgendes²¹:

“In dit verband moet in herinnering worden gebracht dat het noodzakelijk is om binnen België ook in de nodige procedures te voorzien om de Belgische standpuntbepaling en vertegenwoordiging in het voornoemde Gemengd Comité en in het bij artikel 28 opgerichte subcomité te organiseren met respect voor de Belgische bevoegdheidsverdelende regels.

De vertegenwoordiging en de standpuntbepaling namens België dienen overeenkomstig artikel 92*bis*, § 4*bis*, eerste lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 ‘tot hervorming der instellingen’ in een samenwerkingsakkoord te worden geregeld.

De huidige samenwerkingsakkoorden van 8 maart 1994²² bieden geen voldoende juridische basis voor deze vertegenwoordiging en standpuntbepaling aangezien ze enkel betrekking hebben op de vertegenwoordiging in de Raad van de Europese Unie. De betrokken samenwerkingsakkoorden kunnen niet zo maar bij analogie worden toegepast, nu het Gemengd Comité weliswaar formeel een exponent is van de externe betrekkingen van de Europese Unie, maar materieel ook uitdrukkelijk voor aangelegenheden bevoegd is die tot de bevoegdheid van de lidstaten behoren²³, die in de Belgische bevoegdheidsverdeling vervolgens ook behoren tot de (exclusieve) bevoegdheden van de gemeenschappen en de gewesten.

¹⁹ Siehe z.B. Artikel 5.14 Paragraph 2 d) und Anhang 13-B Paragraph 1 des Abkommens.

²⁰ Vgl. mit Artikel 81 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

²¹ Gutachten des Staatsrates 53.978/VR vom 7. November 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 4. April 2014 ‚houdende instemming met de kaderovereenkomst inzake een partnerschap en samenwerking tussen de Europese Unie en haar lidstaten, enerzijds, en Mongolië, anderzijds, ondertekend in Ulaanbaatar op 30 april 2013‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2013-14, Nr. 2455/1, S. 37-38, Nr. 3.2.

²² Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten: Samenwerkingsakkoord van 8 maart 1994 tussen de federale Staat, de gemeenschappen en de gewesten ‘met betrekking tot de vertegenwoordiging van het Koninkrijk België in de Ministerraad van de Europese Unie’, en samenwerkingsakkoord van 8 maart 1994 tussen de federale Staat, de gemeenschappen en de gewesten en het Verenigd College van de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie ‘met betrekking tot de vertegenwoordiging van het Koninkrijk België in de Ministerraad van de Europese Unie’.

²³ Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten: Zie artikel 62 van de kaderovereenkomst.

Zolang ervoor niet in een voldoende juridische basis bij samenwerkingsakkoord is voorzien, dienen de vertegenwoordiging en de standpuntbepaling namens België in het Gemengd Comité en in het subcomité overeenkomstig het bepaalde in artikel 92bis, § 4bis, tweede lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 het voorwerp uit te maken van een overleg tussen de betrokken regeringen.”

6.4. Es trifft zwar zu, dass die Standpunktbestimmung der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in die gemischte Zuständigkeit der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten fallen, in der Praxis gewöhnlich im Rahmen des Ministerrates der Europäischen Union koordiniert wird und dass die belgische Standpunktbestimmung hierzu gemäß den Regeln über die Standpunktbestimmung in Sachen EU-Angelegenheiten im Ministerrat koordiniert wird.

Jedoch ist anzumerken, dass die Beschlüsse in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, rechtlich gesehen nicht vom Ministerrat sondern von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten getroffen werden²⁴. Obwohl dies in der Praxis vielleicht eher außergewöhnlich ist, ist nicht auszuschließen, dass die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, in den durch ein solches Abkommen oder aufgrund eines solchen Abkommens eingerichteten Organen doch nationale Standpunkte einnehmen. Dieses wird übrigens ausdrücklich in der Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die Ermächtigung seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des CETA (Erklärung Nr. 37) bestätigt, in der unter Punkt C daran erinnert wird, dass Beschlüsse des Gemischten Ausschusses des CETA für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, „im gegenseitigen Einvernehmen des Rates und seiner Mitgliedstaaten getroffen werden müssen“²⁵.

Durch das Fehlen einer Regelung diesbezüglich gemäß Artikel 92bis § 4bis Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können Probleme entstehen. Würde ein Konsens zwischen den befugten Behörden darüber bestehen, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union‘ in diesen Angelegenheiten entsprechend angewandt wird, so wird am besten das Zusammenarbeitsabkommen angepasst, damit dessen Anwendungsbereich dahingehend ausgedehnt wird²⁶.

²⁴ T. CORTHAUT und D. VAN EECKHOUTTE, “Legal Aspects of EU Participation in Global Environmental Governance under the UN Umbrella” in J. Wouters u.a. (eds.), *The European Union and Multilateral Governance. Assessing EU Participation in United Nations Human Rights and Environmental Fora*, Basingstoke, Palgrave, 2012, (145) 152.

²⁵ *ABl. L* 14. Januar 2017, Lf. 11, 21. Siehe auch Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses (Erklärung Nr. 19), *ABl. L* 14. Januar 2017, Lf. 11, 15.

²⁶ Daran kann erinnert werden, dass die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bereits im Gutachten 53.932/AV darauf hingewiesen hat, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen in mehreren Hinsichten unvollständig und überholt ist, u.a. infolge der durch den Vertrag von Lissabon im institutionellen Rahmen der Europäischen Union vorgenommenen Änderungen (Gutachten des Staatsrates 53.932/AV vom 27. August 2013 über einen Vorschlag, der zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2232/3, 50, Fußnote 1).

6.5. Die Bedeutung solcher allgemeinen Regelungen wird in der o.a. Erklärung Nr. 37 unterstrichen. In dieser Erklärung werden die anderen Vertragsparteien insbesondere von den internen belgischen Vereinbarungen über folgende Punkte in Kenntnis gesetzt: 1) die Folgen, wenn eine der föderierten Einheiten beschließt, das CETA nicht zu ratifizieren (Punkte A und B), 2) das Ersuchen beim Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten bezüglich der Vereinbarkeit des Systems für die Beilegung von Streitigkeiten (Investitionsgerichtsbarkeit) mit den europäischen Verträgen (Punkt B), 3) eine Bedingung, die die föderierten Einheiten mit ihrer Zustimmung verbinden werden, damit Belgien im Gemischten Ausschuss einem entworfenen Beschluss bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Regelung einer in die ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit fallenden Angelegenheit zustimmen könnte (Punkt C) und 4) die Folgemaßnahme für einen von einer der föderierten Einheiten gestellten Ersuchen bezüglich der geografischen Angaben (Punkt D). Es handelt sich jedes Mal um nähere oder ergänzende Vereinbarungen bezüglich der allgemeinen Regelungen in den jetzt geltenden Zusammenarbeitsabkommen im Bereich der internationalen und Europäischen Beziehungen²⁷. Diese näheren oder ergänzenden Vereinbarungen werden jedoch durch die spezifische und punktuelle Art der getroffenen Vereinbarungen und durch den unsicheren rechtlichen Wert der o.a. Erklärung Nr. 37 eingeschränkt. Die betreffenden Behörden sollten deshalb eher die jetzt geltenden allgemeinen Regelungen in den Zusammenarbeitsabkommen im Bereich der internationalen und europäischen Beziehungen ergänzen und wo nötig anpassen.

7.1. Es ist außerdem festzustellen, dass im Abkommen Zuständigkeiten an eine überstaatliche Einrichtung übertragen werden. So wird der Gemischte Ausschuss des CETA allgemein ermächtigt, für die Vertragsparteien verbindliche Beschlüsse zu treffen; in spezifisch im Abkommen erwähnten Fällen wird eine solche Zuständigkeit den Sonderausschüssen ebenfalls erteilt (siehe oben Nr. 6.2) und das Abkommen (z.B. in den Artikeln 8.41 Paragraph 1, 13.21 und 29.10 des Abkommens) sieht verbindliche Streitbeilegungsmechanismen vor. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Grenzen von Artikel 34 der Verfassung hiermit überschritten werden.

Im Prinzip setzt eine solche Übertragung zumindest somit auch voraus, dass der verbindliche Charakter künftiger Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuss des CETA, ein der o.a. Sonderausschüsse (wie z.B. der Gemischte Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) oder die Organe für verbindliche Streitbeilegung im Rahmen des Übereinkommens fassen werden, angenommen wird, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Zustimmung zusätzlich notwendig ist.

7.2. Anders sieht es jedoch aus, wenn ein der o.a. Ausschüsse im Wege eines Beschlusses den Text annimmt, der das jetzt vorliegende Abkommen förmlich ändert. Laut

²⁷ Im vorliegenden Fall denke man an erster Stelle an das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union‘, das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen‘ und das Zusammenarbeitsabkommen vom 11. Juli 1994 ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Rechtsprechungsverfahren vor einer internationalen oder überstaatlichen Gerichtsbarkeit in einem gemischten Streitfall‘.

Artikel 167 §§ 2 und 3 der Verfassung werden Verträge, und ihre Änderungen, erst wirksam, nachdem sie die Zustimmung aller betreffenden Abgeordnetenkommission erhalten haben.

So kann „der Gemischte CETA-Ausschuss“ gemäß Artikel 30.2 Paragraph 2 des Abkommens und ungeachtet des Absatzes 1 „beschließen, die Protokolle und Anhänge dieses Abkommens zu ändern. Die Vertragsparteien können den Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses im Einklang mit ihren zum Inkrafttreten der Änderung erforderlichen internen Anforderungen und Verfahren billigen. Der Beschluss tritt an dem von den Vertragsparteien vereinbarten Tag in Kraft. Dieses Verfahren gilt nicht für Änderungen der Anhänge I, II und III und für Änderungen der Anhänge der Kapitel acht (Investitionen), neun (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), zehn (Vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen) und dreizehn (Finanzdienstleistungen), ausgenommen Anhang 10-A (Liste der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union)“²⁸.

Bei der Festlegung des Tages des Inkrafttretens dieser Beschlüsse wird darauf zu achten sein, dass das Inkrafttreten erst stattfinden wird, insofern, und nur nachdem, die parlamentarische Zustimmung gemäß Artikel 167 §§ 2 und 3 der Verfassung von allen betreffenden Parlamenten gewährt worden ist.

7.3. Im zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf wird keine vorhergehende Zustimmung zu solchen künftigen Änderungen vorgesehen. In Ermangelung einer vorhergehenden Zustimmung wird das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft seine Zustimmung zu jeder der später angenommenen Änderungen des Abkommens ausdrücklich erteilen müssen. Aus Punkt C der o.a. Erklärung Nr. 37 ergibt sich, dass dies ausdrücklich die Absicht ist, wenigstens was „jede Zusammenarbeit in Regulierungsfragen“ betrifft.

Insofern diese Änderungen sich auf Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beziehen können, ist es fraglich, ob es doch nicht besser ist, bestimmten Änderungen, die gemäß dem Abkommen in Übereinstimmung mit einem vereinfachten Verfahren vorgenommen werden, vorhergehend zuzustimmen. Diesbezüglich verweist der Staatsrat beispielsweise auf die Änderungen, die die Vertragsparteien laut den Artikeln 13.9 Paragraph 3 und 19.18 des Abkommens im Abkommen einseitig vornehmen können. In Ermangelung einer vorhergehenden Zustimmung wird das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft tatsächlich seine Zustimmung zu jeder dieser von den Vertragsparteien später durchgeführten Änderungen des Abkommens ausdrücklich erteilen müssen.

Solch eine vom Dekretgeber erteilte vorhergehende Zustimmung zu künftigen Änderungen ist unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen möglich. So erklärte die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Gutachten 37.954-37.970-37.977-37.978/AV vom 15. Februar 2005 Folgendes:²⁹

²⁸ Siehe aber z.B. auch Artikel 5.14 Paragraph 2 c), Artikel 8.44 Paragraph 3 b), und Artikel 20.22 Paragraph 1 des Abkommens.

²⁹ Gutachten des Staatsrates 37.954-37.970-37.977-37.978/AV vom 15. Februar 2005 über:

„Zowel het Hof van Cassatie³⁰ als de afdeling Wetgeving van de Raad van State³¹ aanvaarden dat onder bepaalde voorwaarden de wetgevende vergaderingen vooraf kunnen instemmen met een verdrag of met een wijziging van een verdrag. Opdat zulke voorafgaande instemming verenigbaar zou zijn met artikel 167, §§ 2 tot 4, van de Grondwet en met artikel 16 van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der instellingen, moet aan twee voorwaarden worden voldaan: met name is vereist dat de Wetgevende Kamers en desgevallend de Gemeenschaps- en Gewestparlementen de grenzen van de toekomstige wijzigingen kennen³² en dat ze uitdrukkelijk aangeven dat ze met die wijzigingen instemmen.”

Die Änderungen, die die Parteien gemäß den Artikeln 13.9 Paragraph 3 und 19.18 des Abkommens im Abkommen einseitig vornehmen dürfen, scheinen hinreichend spezifisch zu sein, damit die erste Bedingung erfüllt ist³³. Der Text des Dekretvorentwurfs müsste jedoch in diesem Sinne angepasst werden, dass eine Bestimmung darin eingefügt wird, mit der der Dekretgeber solchen künftigen Änderungen des Abkommens ausdrücklich zustimmt.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft könnte jedoch eventuell diesen Änderungen nicht zustimmen. Um das Parlament zu ermöglichen, die Regierung verstehen zu lassen, dass es einer bestimmten Änderung nicht zustimmt, sollte der Vorentwurf am besten um eine Bestimmung ergänzt werden, der zufolge die Regierung dem Parlament jede Änderung

- einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 9. Juni 2006 ,houdende instemming met het Verdrag tot vaststelling van een Grondwet voor Europa en de Slotakte, ondertekend in Rome op 29 oktober 2004' geworden ist (37.954/AV) (*Parl.Dok.* Fl.Parl. 2004-05, Nr. 358/1, 64);

- einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz der vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 23. Juni 2005 ,houdende instemming met het Verdrag tot vaststelling van een Grondwet voor Europa, en met de Slotakte, gedaan te Rome op 29 oktober 2004' geworden ist (37.970/AV) (*Parl.Dok.* vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission 2004-05, Nr. B-30/1, 25);

- einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juni 2005 ,houdende instemming met het Verdrag tot vaststelling van een Grondwet voor Europa, en met de Slotakte, gedaan te Rome op 29 oktober 2004' geworden ist (37.977/AV) (*Parl.Dok.* Parl. R.B.H. 2004-05, Nr. A-128/1, 25);

- einen Vorentwurf eines Gesetzes ,houdende instemming met het Verdrag tot vaststelling van een Grondwet voor Europa, en met de Slotakte, gedaan te Rome op 29 oktober 2004' (37.978/AV) (*Parl.Dok.* Senat 2004-05, Nr. 3-1091/1, 539).

³⁰ Fußnote 35 aus dem zitierten Gutachten: Cass. 19 maart 1981, *Arr. Cass.* 1980-1981, 808; *JT* 1982, 565, en noot J. VERHOEVEN; Cass. 2 mei 2002, nr. C.99.0518.N.

³¹ Fußnote 36 aus dem zitierten Gutachten: Zie o.m. advies nr. 33.510/3 van 28 mei 2002 over een voorontwerp dat ontstaan gegeven heeft aan de wet van 17 december 2002 houdende instemming met het Verdrag betreffende toegang tot informatie, inspraak bij besluitvorming en toegang tot de rechter inzake milieuaangelegenheden, en met de Bijlagen I en II, gedaan te Aarhus op 25 juni 1998 (*Parl.St.*, Senaat, 2001-2002, nr. 2-1235/1, blz. 48); advies 35.792/2/V van 20 augustus 2003 over het voorontwerp dat ontstaan heeft gegeven aan het decreet van 27 november 2003 houdende instemming met het Verdrag inzake persistente organische verontreinigende stoffen, gesloten te Stockholm op 22 mei 2001, alsmede met de Bijlagen erbij (*Parl.St.*, W.Gew.R., 2003/2004, nr. 575/1, blz. 10); advies 36.170/1 van 11 december 2003 over het voorontwerp van wet houdende instemming met de Overeenkomst betreffende de sociale zekerheid tussen het Koninkrijk België en de Republiek Kroatië, ondertekend te Brussel op 31 oktober 2001 (*Parl.St.*, Senaat, 2004-2005, nr. 957/1).

³² Fußnote 37 aus dem zitierten Gutachten: Zie inzonderheid de adviezen waarnaar in de vorige voetnoot wordt verwezen.

³³ Eine vorhergehende Zustimmung zu den gemäß Artikel 30.2 Paragraph 1 des Abkommens angenommenen Änderungen ist weiter nicht möglich.

oder Anpassung, die gemäß diesen Bestimmungen gebilligt wird, innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen muss³⁴.

8.1. Die Tatsache, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einer Änderung auf eine stillschweigende und bedingte Weise zugestimmt hat, stellt keine Abweichung von der sich aus Artikel 190 der Verfassung und aus Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 ‚über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten‘ ergebenden Verpflichtung dar, diese Änderung im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen, damit sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung gelten würde.

Im Artikel 190 der Verfassung wird vorgeschrieben, dass nur der Gesetzgeber dafür zuständig ist, die Form zu bestimmen, in der die Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden müssen, damit sie verbindlich werden. Dem Kassationshof zufolge gilt diese Verfassungsbestimmung sinngemäß für internationale Akte. Der Hof hat nämlich geurteilt, dass Verträge Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, solange sie nicht vollständig im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sind³⁵.

8.2. Dies gilt ebenfalls für Regeln des abgeleiteten internationalen Rechts, wie die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses des CETA oder dessen Sonderausschüsse (siehe oben Nr. 6.2). In Ermangelung einer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt werden sie Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, außer wenn sie gemäß anderen durch Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Modalitäten offiziell veröffentlicht wurden³⁶.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES VORENTWURFS

9.1. Der Text des Abkommens ist dem Vorentwurf beizulegen, der dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt wird. Im Gegensatz zu dem, was die Akte vermuten lässt, sind die deutsche, französische und niederländische Fassung dieses Abkommens keine

³⁴ Zur Formulierung solch einer Bestimmung kann man sich beispielsweise an die folgenden Artikel anlehnen : die Artikel 3 und 4 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Mai 2015 ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anhang, geschehen zu Nagoya am 29. Oktober 2010‘ (BS 9. Juni 2015), die Artikel 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 4. April 2014 ‚houdende instemming met het Aanvullend Protocol van Nagoya-Kuala Lumpur inzake aansprakelijkheid en schadeloosstelling bij het Protocol van Cartagena inzake bioveiligheid, gedaan te Nagoya op 15 oktober 2010‘ und die Artikel 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 ‚houdende instemming met het Europees verdrag inzake het internationaal vervoer van gevaarlijke goederen over de binnenwateren (ADN), opgemaakt in Genève op 26 mei 2000, en met de geactualiseerde voorschriften ADN 2013‘. Siehe in demselben Sinne das Gutachten des Staatsrates 60.067/2 vom 28. September 2016 über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, geschehen zu Astana am 21. Dezember 2015‘ (Parl. Dok. Parl. D. Gem., 2016-17, Nr. 164/1, 9-14).

³⁵ Kass., 11. Dezember 1953, Pas. 1954, I, 298; Kass., 19. März 1981, JT 1982, 565-567, mit Anm. von J. Verhoeven.

³⁶ Siehe z.B. das Gutachten des Staatsrates 57.108/VR vom 10. März 2015 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚houdende instemming met de Overeenkomst tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Democratische Republiek Congo betreffende het luchtvervoer, opgemaakt te Kinshasa op 2 februari 2013‘, Nr. 5.

„Übersetzungen“, sondern authentische Fassungen (Artikel 30.11 des Abkommens). Dies ist anzupassen.

Wie oben bereits bemerkt wurde, wurde ein gemeinsames Auslegungsinstrument³⁷ anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt und wurden einseitige Erklärungen im Namen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Einrichtungen der Europäischen Union gemacht³⁸. Sie fehlen jedoch in der dem Staatsrat übermittelten Akte³⁹. Sie sind dem Gesetzentwurf, der beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden, beizufügen.

9.2. Das gemeinsame Auslegungsinstrument ist zwar der Ausdruck einer Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien beim Schließen des Abkommens, scheint aber nicht, gemäß Artikel 30.1 des Abkommens als Bestandteil des Abkommens betrachtet werden zu können⁴⁰. Die beste Art und Weise, um die Rechtssicherheit für die Bürger zu gewährleisten und sich zu vergewissern, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dieses Instrument gebilligt hat, besteht darin, dass auf dieses Instrument im verfügenden Teil des Zustimmungsdokuments hingewiesen wird. Der einzige Artikel des verfügenden Teils ist dementsprechend zu ergänzen, so dass dem gemeinsamen Auslegungsinstrument ebenfalls ausdrücklich zugestimmt wird.

³⁷ Siehe oben Fußnote 3.

³⁸ Siehe oben Fußnote 4.

³⁹ In diesem Punkt möchte der Staatsrat die Verfasser des Vorentwurfs daran erinnern, dass, wenn sie einen Begutachtungsantrag einreichen, sie dabei auch alle wesentlichen oder nützlichen Unterlagen beifügen müssen.

⁴⁰ Siehe auch: Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2017/37 vom 28. Oktober 2016 „über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits“, *ABl. L.* 14. Januar 2017, Lf. 11, 1.

9.3. Wie oben verdeutlicht wird, ist eine vorhergehende Zustimmung nützlich für die Änderungen, die die Vertragsparteien aufgrund der Artikel 13.9 Paragraph 3 und 19.18 des Abkommens im Abkommen einseitig vornehmen dürfen. Zu diesem Zweck wird am besten ein neuer Artikel 2 in den verfügenden Teil eingefügt⁴¹.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁴¹ Siehe oben die Fußnote 34 für die Formulierung.